

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 60/2023

Veröffentlicht am:02.05.2023

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Gesellschaftswissenschaften und Philosophie“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 19. April 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang**

„Politikwissenschaft“

mit dem Abschluss

„Master of Arts (M.A.)“

**der Philipps-Universität Marburg
vom 19. April 2023**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziele des Studiums.....	3
§ 3	Mastergrad	4
II.	Studienbezogene Bestimmungen.....	4
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5	Studienberatung	5
§ 6	Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	5
§ 7	Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn	8
§ 8	Studienaufenthalte im Ausland.....	8
§ 9	Strukturvariante des Studiengangs	8
§ 10	Module und Leistungspunkte	8
§ 11	Praxismodule und Profilmodule.....	8
§ 12	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	9
§ 13	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	9
§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	9
§ 15	Studienleistungen.....	10
III.	Prüfungsbezogene Bestimmungen	10
§ 16	Prüfungsausschuss	10
§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	10
§ 18	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	10
§ 19	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
§ 20	Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch.....	10
§ 21	Prüfungen.....	11
§ 22	Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	11
§ 23	Masterarbeit	11
§ 24	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	12
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	13
§ 26	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	13
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	14
§ 29	Freiversuch	14
§ 30	Wiederholung von Prüfungen.....	14
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	14
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	15
§ 33	Zeugnis	15
§ 34	Urkunde.....	15
§ 35	Diploma Supplement	15
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	15
IV.	Schlussbestimmungen	15
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	15
§ 38	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	15
Anlage 1:	Exemplarischer Studienverlaufsplan	16
Anlage 2:	Modulliste	17
Anlage 3:	Importmodulliste	25
Anlage 4:	Exportmodulliste	29
Anlage 5:	Praktikumsordnung	30

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Politikwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang zu Bachelorstudiengängen mit politikwissenschaftlicher Ausrichtung. Nach Abschluss des Studiums sind Studierende in der Lage, auf Grundlage vertiefter Fachkenntnisse der Politikwissenschaft eigenständig und eigenverantwortlich politikwissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten sowie im breiten Spektrum politikwissenschaftlicher Berufsfelder tätig zu werden. Sein spezifisches Profil gewinnt der Masterstudiengang aus einer integrierten wissenschaftlichen Perspektive, d.h.

- aus der Verbindung unterschiedlicher theoretischer und methodischer Ansätze der Politikwissenschaft,
- aus der Verknüpfung inter- und transnationaler Politikperspektiven mit internen Strukturkonflikten, Demokratieproblemen und Transformationsperspektiven moderner Gesellschaften,
- aus der Einbeziehung sozialer und ökonomischer Problemkonstellationen in die politikwissenschaftliche Studienorientierung und
- aus der systematischen Integration von Genderperspektiven.

Über die Einsicht in die Zusammenhänge des gesellschaftlichen und politischen Lebens erwerben die Studierenden Qualifikationen, die ihnen die Möglichkeit einer beruflichen Tätigkeit in unterschiedlichen politikwissenschaftlichen Berufsfeldern eröffnen oder die sie für die Forschung bzw. ein Promotionsstudium qualifizieren. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Masterabschluss nachgewiesen.

(2) Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Politikberatung (Öffentliche Verwaltung, öffentliche / soziale Dienstleistungen, Parteien, Verbände, Institutionen und Organisationen)
- Medien (inkl. Verlage) und Öffentlichkeitsarbeit
- Internationale Institutionen und Organisationen
- Wirtschaft (Industrie, Unternehmen, Selbstständige / private Dienstleistungen)
- Wissenschaft (Universität, Forschungseinrichtungen)
- Politische Bildung, Weiterbildung.

Durch gezielte Schwerpunktbildung in den Gebieten *Analyse und Vergleich in und von Weltregionen*, *Gender-Forschung* und *Politische Ökonomie*, des praxisbezogenen Forschungsprojektes und der Masterarbeit (vgl. § 6 Abs. 4, 6 und 7) können Qualifikationen auf diese Berufsfelder abgestimmt werden. Intensive Beratung und Betreuung durch die Professorinnen und Professoren des Instituts gewährleisten ein hohes Niveau fachlicher und berufsfeldbezogener Ausbildung.

(3) Nach dem Abschluss ihres politikwissenschaftlichen Studiums sind die Studierenden in der Lage,

- gesellschaftliche und politische Problemlagen zu analysieren, in fachwissenschaftliche Zusammenhänge einzuordnen und durch angeleitete Forschung eigenständig darzustellen;
- weitgreifende Problem- und Wirkungszusammenhänge zu erfassen und in die hierfür grundlegenden theoretischen Ansätze der Gesellschafts-, Politik- und Staatstheorie einzuordnen;

- unterschiedliche Problemlösungen zu beurteilen sowie selbstständig Lösungsmöglichkeiten methodisch zu erarbeiten, zu planen und auch berufsfeldspezifisch umzusetzen;
- politikwissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse innerhalb verschiedenartiger Entscheidungsprozesse bzw. in öffentlicher Kommunikation zu vermitteln;
- Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten im fachübergreifenden Kontext zu entwickeln und zu reflektieren;
- vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse in wählbaren Schwerpunktbereichen zu erwerben;
- systematisch, eigenständig und kritisch politische Prozesse, Institutionen und Organisationen sowie Theorien unter Berücksichtigung historischer, gesellschaftlicher, ökonomischer und rechtlicher Faktoren zu analysieren;
- sich auf fundierter wissenschaftlicher Grundlage sachgerecht mit unterschiedlichen Positionen auseinanderzusetzen sowie eigene Positionen sowohl zu vertreten als auch relativieren;
- eigenständig und in Zusammenarbeit in Teams zu arbeiten;
- Arbeitsvorhaben und Arbeitsergebnisse verschiedenen Akteuren in der Politik adäquat zu kommunizieren;
- ausgeprägte Organisations-, Projektmanagement- und Präsentationskompetenzen zu erwerben.

(4) Die Lehr- und Lernformen sind der Ausbildung dieser Kompetenzen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und forschenden Lehrens und Lernens, vermittelt über selbstständige und angeleitete individuelle Eigenarbeit wie auch eigenverantwortliche Kleingruppenarbeit.

§ 3 Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Politik- oder Sozialwissenschaft bzw. der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit der Mindestnote 3,0. Der Hochschulabschluss nach Satz 1 muss politik- oder sozialwissenschaftliche Anteile im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) beinhalten, hiervon müssen Kenntnisse in Methoden der empirischen Politikwissenschaft (u. a. grundlegende Statistikkenntnisse und Übung in der Anwendung syntaxbasierter Statistikumgebungen) im Umfang von 10 LP nachgewiesen werden.

Ein fachlich einschlägiger Studiengang liegt bereits bei einem einschlägigen Nebenfachteilstudiengang mit mindestens 48 LP vor, wenn zusätzlich eine einschlägige Bachelorarbeit im Nebenfach abgefasst worden ist und die geforderten Leistungspunkte des Satzes 2 nachgewiesen werden können; die Möglichkeit des Absatzes 4 bleibt unberührt, Auflagen können in diesem Fall bis zu 12 LP erteilt werden.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem

Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet im Rahmen der Orientierungswoche eine Einführungsveranstaltung in das Studium für Studienanfängerinnen und -anfänger statt. Zudem fungiert das Pflichtmodul „Theoretische und ideengeschichtliche Grundlegungen“ des ersten Semesters als Forum der Beratung und Orientierung von Studienanfängerinnen und -anfängern.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ gliedert sich in die Studienbereiche

- Studienbereich 1: Orientierung
- Studienbereich 2a: Internationale und transnationale Politik
- Studienbereich 2b: Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktdynamiken
- Studienbereich 2c: Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung
- Studienbereich 3: Methoden und Profil
- Studienbereich 4: Praxis
- Studienbereich 5: Abschluss

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Studienbereich 1: Orientierung		6	
Theoretische und ideengeschichtliche Grundlegungen	PF	6	
			*

Studienbereich 2a: Internationale und transnationale Politik		12	
Internationale und transnationale Politik: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen	WP	12	
Internationale und transnationale Politik: Gender-Forschung	WP	12	
Internationale und transnationale Politik: Politische Ökonomie	WP	12	
Studienbereich 2b: Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktodynamiken		12	*
Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktodynamiken: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen	WP	12	
Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktodynamiken: Gender-Forschung	WP	12	
Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktodynamiken: Politische Ökonomie	WP	12	
Studienbereich 2c: Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung		12	*
Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen	WP	12	
Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Gender-Forschung	WP	12	
Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Politische Ökonomie	WP	12	
Studienbereich 3: Methoden und Profil		30	
Methoden der empirischen Politikwissenschaft	PF	6	
Methoden und Wissenschaftstheorie	WP	6	
Importmodule gemäß Anlage 3	WP	18-24	
Studienbereich 4: Praxis		24	
Forschungsprojekt: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen	WP	12	1 aus 3
Forschungsprojekt: Gender-Forschung	WP	12	*
Forschungsprojekt: Politische Ökonomie	WP	12	
Berufspraktikum	PF	12	
Studienbereich 5: Abschluss		24	
Abschlussmodul: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen	WP	24	*
Abschlussmodul: Gender-Forschung	WP	24	
Abschlussmodul: Politische Ökonomie	WP	24	
Summe		120	

* Erläuterung: Die Wahl eines Schwerpunktes ist fakultativ. Es können die Schwerpunkte „Analyse und Vergleich in und von Weltregionen“, „Gender-Forschung“ und „Politische Ökonomie“ studiert werden. Dazu müssen mindestens zwei der drei zugehörigen Module aus den Studienbereichen „Studienbereich 2a: Internationale und transnationale Politik“, „Studienbereich 2b: Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktodynamiken“ und „Studienbereich 2c: Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung“ sowie die zugehörigen Module der Studienbereiche „Studienbereich 4: Praxis“ und „Studienbereich 5: Abschluss“ absolviert werden.

(3) Der Studienbereich 1: „Orientierung“ bietet den Studierenden zu Beginn des Studiums eine theoretische und ideengeschichtliche Orientierung und dadurch die Möglichkeit, sich für eine Schwerpunktsetzung (Analyse und Vergleich in und von Weltregionen, Politische Ökonomie oder Gender-Forschung) im weiteren Studienverlauf zu entscheiden. Nach Abschluss des Studienbereichs können Studierende politische Theorien nach ihren zentralen Annahmen unterscheiden und zur Diskussion politikwissenschaftlicher Sachverhalte heranziehen. Hierzu erwerben sie Kenntnisse über die normativen Dimensionen politischer Theorien und verschiedener politikwissenschaftlicher Denksysteme und ziehen dieses Wissen zur begründeten Beurteilung von politischen Handlungssituationen heran.

(4) Der zweite Studienbereich ist untergliedert in:

- Studienbereich 2a: „Internationale und transnationale Politik“,
- Studienbereich 2b: „Soziale Strukturkonflikte und Konfliktodynamiken“ sowie
- Studienbereich 2c: „Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung“.

Der Studiengang ermöglicht es, innerhalb dieser drei Studienbereiche die Schwerpunkte: *Analyse und Vergleich in und von Weltregionen*, *Gender-Forschung* oder *Politische Ökonomie* zu setzen. In den Studienbereichen 2a-c erwerben Studierende vertiefte Fachkenntnisse in den Fachgebieten Vergleichende Politikwissenschaft, Internationale Beziehungen, Demokratieforschung, Politische Theorie, Politik und Geschlecht und Politische Ökonomie. Außerdem erwerben sie anhand von exemplarischen Fällen die Fähigkeit, unterschiedliche Perspektiven, Ansätze und Methoden der Politikwissenschaft anzuwenden.

(5) Im Studienbereich 3: „Methoden und Profil“ erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse von Methoden der empirischen Politikwissenschaft und wenden diese exemplarisch – auch unter Einbezug von digitalen Hilfsmitteln wie etwa von Statistiksoftware – an. Studierende reflektieren politikwissenschaftliche Forschung vor dem Hintergrund erkenntnistheoretischer Grundlagen der Politikwissenschaft als sozialwissenschaftlich und können dadurch theoretische und empirische Arbeiten rezipieren, bewerten und kritisch diskutieren. Durch Importmodule können Studierende ihr politikwissenschaftliches Profil interdisziplinär erweitern und stärken sowie überfachliche Kompetenzen erwerben.

(6) Im Studienbereich 4: „Praxis“ wenden die Studierenden in einem Forschungsprojekt ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein selbst gewähltes Thema an. Ferner haben sie die Möglichkeit, Berufsfelder für Politikwissenschaftlerinnen und Politikwissenschaftler kennenzulernen und in einem Berufspraktikum ihre fachlichen und überfachlichen Kenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln.

(7) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert. Die Forschungsorientierung kommt u.a. durch das Modul Forschungsprojekt zum Ausdruck, in dem politikwissenschaftliche Theorien und Methoden unter Anleitung selbstständig angewandt werden (vgl. § 6 Abs. 6).

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter:

<https://www.uni-marburg.de/de/fb03/studium/studiengaenge/master/m-a-politikwissenschaft>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Website der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des zweiten oder dritten Semesters besonders geeignet, da das erste Semester der Einführung in den Studiengang und der Entscheidung für ein bestimmtes Profil dient, während das Studium im letzten Semester vor Ort abgeschlossen werden sollte. Die gemäß Studienverlaufplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Politikwissenschaft“ sind interne Praxismodule im Studienbereich 4: „Praxis“ gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Politikwissenschaft“ ist ein externes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch ein anderes in § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehene Module ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Website gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Politikwissenschaft“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sechs Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Website des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Hausarbeiten
- Forschungsberichten
- Projektberichten
- Praktikumsberichten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelpräsentationen
- Gruppenpräsentationen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Hausarbeiten, Forschungsberichte und Projektberichte sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Ein Praktikumsbericht soll mindestens eine Woche und längstens zwei Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Hier nicht angeführte Regelungen zu einzelnen Prüfungsformen sind der Anlage 2 (Modulliste) zu entnehmen. (4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen. Innerhalb eines vorbereitenden Kolloquiums im Rahmen des Abschlussmoduls ist eine Einzelpräsentation als unbenotete Studienleistung verpflichtend zu erbringen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Politikwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat nachweist, die Ausbildungsziele des Studiengangs gemäß § 2 Abs. 3 erreicht zu haben.

Der Umfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte. Innerhalb eines vorbereitenden Kolloquiums im Rahmen des Abschlussmoduls ist eine Einzelpräsentation einer Projektskizze als unbenotete Studienleistung verpflichtend zu erbringen.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass zuvor 60 Leistungspunkte erworben wurden. Das Abschlussmodul kann nur in einem Schwerpunkt belegt werden, wenn mindestens

eines der dazugehörigen Module des Schwerpunkts aus den Studienbereichen „*Studienbereich 2a: Internationale und transnationale Politik*“, „*Studienbereich 2b: Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktodynamiken*“ oder „*Studienbereich 2c: Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung*“ absolviert wurde.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin bzw. einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 5 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

Ein Notenausgleich für ein nicht bestandenes Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul Berufspraktikum wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Masterzeugnis wird gegebenenfalls der Studienschwerpunkt gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Politikwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ vom 20.01.2016 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 20.01.2016 bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2025/26 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 26.04.2023

gez.

Prof. Dr. Ursula Birsl

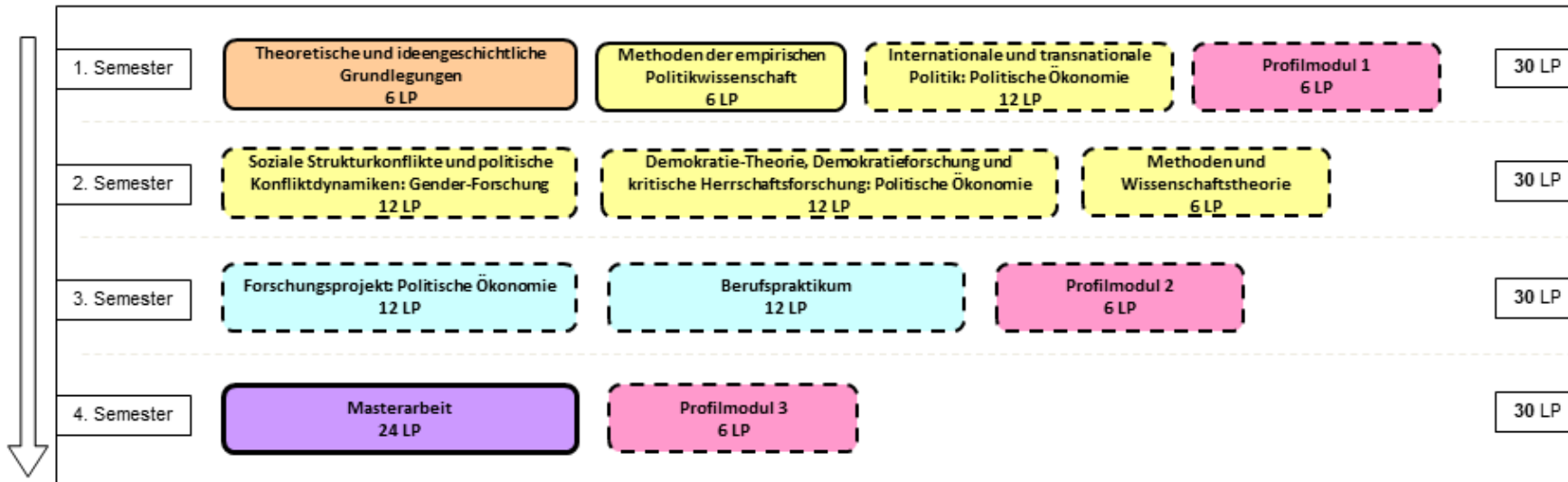
Dekanin des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 03.05.2023

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Politikwissenschaft

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Master-Studiengang**
mit Beginn zum Wintersemester



Mustervorlage Studienverlaufsplan
LMU - Leibniz-Universität Marburg

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver-pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Theoretische und ideengeschichtliche Grundlegungen <i>Theoretical foundations and the history of political ideas</i>	6	PF	Basis	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, erworbene Kenntnisse aus den Schwerpunkten Analyse und Vergleich in und von Weltregionen, Gender-Forschung und Politische Ökonomie wiederzugeben, zu erläutern und auf politische Phänomene zu beziehen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, die Bedeutung von politischen Theorien für die Politikwissenschaft zu erfassen und zu diskutieren. Sie sind in der Lage, hierfür erworbene Kenntnisse über die normativen Dimensionen politischer Theorien und Denksysteme verschiedener Denkschulen der Politikwissenschaft wiederzugeben, miteinander in Bezug zu setzen und bei der kritischen Diskussion von den Wertmaßstäben politischen Urteilens und Handelns heranzuziehen.	keine	Modulprüfung: Gruppenpräsentation (20-30 Min.) oder Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen / 15 Seiten)
Internationale und transnationale Politik: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen <i>International and transnational politics: Comparative area studies</i>	12	WP	Aufbau	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, auf Basis erworbener vertiefter Kenntnisse in vergleichender Politikwissenschaft vergleichende Analysen mit regionalwissenschaftlicher Expertise innerhalb und zwischen Weltregionen durchzuführen und die Aussagekraft solcher Untersuchungen zu bewerten. Sie sind in der Lage, hierfür erworbene Kenntnisse in Entwicklungstheorien, Theorien europäischer Integration und internationaler Beziehungen sowie der Regionalismus- und Interregionalismusforschung heranzuziehen und zu verwenden. Die Studierenden sind in der Lage, die in diesem Modul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Grundlage für eigene Forschungstätigkeiten im weiteren Verlauf des Studiums und darüber hinaus einzusetzen.	keine	Studienleistungen: I. Gruppenpräsentation (20-30 Min.) und II. Gruppenpräsentation (20-30 Min.) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten)
Internationale und transnationale Politik: Gender-Forschung <i>International and</i>	12	WP	Aufbau	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die geschlechterpolitische Relevanz inter- und transnationaler Politiken sowie androzentrische Verkürzungen in gegenstandsbezogenen Theorien und Analysekonzepten zu erkennen und kritisch zu reflektieren. Sie sind in der Lage, die Geschlechterdimension inter- und transnationaler Politik zu benennen und differenziert in	keine	Studienleistungen: I. Gruppenpräsentation (20-30 Min.) und II. Gruppenpräsentation (20-30

<p><i>transnational politics:</i> <i>Gender studies</i></p>				<p>Analysen einzubinden. Ferner sind die Studierenden in der Lage, hierfür erworbene Kenntnisse in Entwicklungstheorien, Theorien europäischer Integration und internationaler Beziehungen sowie deren feministischer Kritik, zur Geschlechterdimension internationaler Konflikte und Krisenprozesse sowie deren politischer Bearbeitung, zur Funktionsweise und zur Geschlechterpolitik internationaler politischer Regime und Governance-Strukturen sowie zu transnationalen politischen Organisationen heranzuziehen und zu verwenden. Die Studierenden sind in der Lage, die in diesem Modul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Grundlage für eigene Forschungstätigkeiten im weiteren Verlauf des Studiums und darüber hinaus einzusetzen.</p>		<p>Min.) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten)</p>
<p>Internationale und transnationale Politik: Politische Ökonomie <i>International and transnational politics:</i> <i>Political economy</i></p>	12	WP	Aufbau	<p>Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, die ökonomische Relevanz inter- und transnationaler Politiken ebenso wie die Bedeutung wirtschaftlicher Prozesse für die Gestaltung inter- und transnationaler Politik zu erkennen. Dazu werden sie in die Lage versetzt, die Durchsetzbarkeit und Folgen verschiedener Politikalternativen im internationalen System unter schwierigen ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen unter Zuhilfenahme vertiefter Kenntnisse zu sozioökonomischen Dimensionen inter- und transnationaler Politiken sowie zu Problemen und Perspektiven ökonomischer Globalisierung kritisch zu reflektieren. Sie sind in der Lage, hierfür erworbene Kenntnisse in Entwicklungstheorien, europäischer Integration, internationalen Beziehungen, Friedens- und Konfliktforschung, zur Funktionsweise und zur Politik internationaler Institutionen sowie zu transnationalen Akteuren heranzuziehen und zu verwenden. Die Studierenden sind in der Lage, die in diesem Modul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Grundlage für eigene Forschungstätigkeiten im weiteren Verlauf des Studiums und darüber hinaus einzusetzen.</p>	keine	<p>Studienleistungen: I. Gruppenpräsentation (20-30 Min.) und II. Gruppenpräsentation (20-30 Min.) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten)</p>

<p>Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktodynamiken: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen</p> <p><i>Social structure and the dynamics of political conflicts: Comparative area studies</i></p>	12	WP	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, exemplarische politische Konflikte (z.B. in den Feldern Wirtschaft, Arbeit, Bildung, Wohlfahrtsstaat, Umwelt, Religion), deren Wandel und ihre politische Bearbeitung komparativ zu analysieren. Sie sind in der Lage, hierfür erworbene Kenntnisse in Politik- und Gesellschaftstheorie, Interessenvermittlung, Theorien politischer Steuerung und Governance heranzuziehen und zu verwenden. Die Studierenden sind in der Lage, die in diesem Modul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Grundlage für eigene Forschungstätigkeiten im weiteren Verlauf des Studiums und darüber hinaus einzusetzen.	keine	<p>Studienleistungen:</p> <p>I. Gruppenpräsentation (20-30 Min.) und</p> <p>II. Gruppenpräsentation (20-30 Min.)</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten)</p>
<p>Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktodynamiken: Gender-Forschung</p> <p><i>Social structure and the dynamics of political conflicts: Gender studies</i></p>	12	WP	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Geschlechterrelevanz politischer Konflikte sowie androzentrische Verkürzungen in gegenstandsbezogenen Theorien und Analysekonzepten zu erkennen und kritisch zu reflektieren. Sie sind in der Lage, die Geschlechterdimension exemplarischer politischer Konflikte (z.B. in den Feldern Wirtschaft, Arbeit, Bildung, Wohlfahrtsstaat, Umwelt), deren Wandel und ihrer politischen Bearbeitung zu identifizieren und zu analysieren. Ferner sind sie in der Lage, hierfür erworbene Kenntnisse in Politik- und Gesellschaftstheorie, Interessenvermittlung, Theorien politischer Steuerung und Governance heranzuziehen und zu verwenden. Die Studierenden sind in der Lage, die in diesem Modul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Grundlage für eigene Forschungstätigkeiten im weiteren Verlauf des Studiums und darüber hinaus einzusetzen.	keine	<p>Studienleistungen:</p> <p>I. Gruppenpräsentation (20-30 Min.) und</p> <p>II. Gruppenpräsentation (20-30 Min.)</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten)</p>
<p>Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktodynamiken: Politische Ökonomie</p> <p><i>Social structure and the dynamics of political conflicts: Political economy</i></p>	12	WP	Aufbau	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die ökonomische Dimension sozialer und politischer Konflikte in exemplarischen politischen Konflikten (z.B. in den Feldern Wirtschaft, Arbeit, Wohlfahrtsstaat, Umwelt, Migration) zu erkennen sowie deren Folgen für die Durchsetzbarkeit verschiedener Politikalternativen in kapitalistisch-demokratisch verfassten Wohlfahrtsstaaten sowie in autoritären Regimen kritisch zu reflektieren. Sie sind in der Lage, hierfür erworbene Kenntnisse in Politik- und Gesellschaftstheorie, Interessenvermittlung, Theorien politischer Steuerung und Governance anzuwenden. Die Studierenden sind in der Lage, die in diesem Modul	keine	<p>Studienleistungen:</p> <p>I. Gruppenpräsentation (20-30 Min.) und</p> <p>II. Gruppenpräsentation (20-30 Min.)</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen / 20</p>

				erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Grundlage für eigene Forschungstätigkeiten im weiteren Verlauf des Studiums und darüber hinaus einzusetzen.		Seiten)
Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen <i>Theories of democracy and critical power analysis: Comparative area studies</i>	12	WP	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, erworbene Kenntnisse zu Dimensionen von Herrschaftslegitimation, zur demokratischen Qualität politischer Systemstrukturen und zu Entscheidungsprozessen im intra- und interregionalen Vergleich heranzuziehen und u. a. in der theoretischen und empirischen Analyse formeller und informeller politischer Partizipation und Repräsentation (z.B. Parteien, Wahlen, Volksabstimmungen, Interessenorganisationen, soziale Bewegungen, Protesthandeln etc.) anzuwenden. Die Studierenden sind in der Lage, die in diesem Modul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Grundlage für eigene Forschungstätigkeiten im weiteren Verlauf des Studiums und darüber hinaus einzusetzen.	keine	Studienleistungen: I. Gruppenpräsentation (20-30 Min.) und II. Gruppenpräsentation (20-30 Min.) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten)
Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Gender-Forschung <i>Theories of democracy and critical power analysis: Gender studies</i>	12	WP	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die geschlechterpolitische Relevanz demokratischer und demokratietheoretischer Probleme sowie androzentrische Verkürzungen in gegenstandsbezogenen Theorien und Analysekonzepten zu erkennen und kritisch zu reflektieren. Sie sind in der Lage, die Geschlechterdimension und demokratische Qualität politischer Systemstrukturen und Entscheidungsprozesse zu analysieren und zu bewerten. Ferner sind sie in der Lage, hierfür erworbene Kenntnisse in (feministischer) Demokratietheorie, in der vergleichenden Analyse von Demokratien und Autokratien anzuwenden sowie empirische Analysen formeller und informeller politischer Partizipation (z.B. Parteien, Wahlen, Volksabstimmungen, Interessenorganisationen, soziale Bewegungen, Protesthandeln etc.) heranzuziehen und zu verwenden. Die Studierenden sind in der Lage, die in diesem Modul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Grundlage für eigene Forschungstätigkeiten im weiteren Verlauf des Studiums und darüber hinaus einzusetzen.	keine	Studienleistungen: I. Gruppenpräsentation (20-30 Min.) und II. Gruppenpräsentation (20-30 Min.) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten)
Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische	12	WP	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Relevanz polit-ökonomischer Fragen und Probleme für demokratische Verfahren und Prozesse sowie für die	keine	Studienleistungen: I. Gruppenpräsentation (20-30

Herrschaftsforschung: Politische Ökonomie <i>Theories of democracy and critical power analysis: Political economy</i>				Legitimation von Herrschaft zu identifizieren. Sie sind in der Lage, die Durchsetzbarkeit und Folgen verschiedener Politikalternativen unter schwierigen ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen (z.B. Spannungsverhältnis sich wandelnder sozioökonomischer Entwicklungen, Cleavage-Strukturen und Interessenlagen zur demokratischen Qualität politischer Systemstrukturen und Entscheidungsprozessen) kritisch zu reflektieren. Sie sind in der Lage, hierfür erworbene Kenntnisse in polit-ökonomischen Transformationsprozessen, Demokratietheorie, in der vergleichenden Analyse von Demokratien und Autokratien sowie zur empirischen Analyse formeller und informeller politischer Partizipation (z.B. Parteien, Wahlen, Interessenorganisationen, soziale Bewegungen, Protesthandeln etc.) heranzuziehen und zu verwenden. Die Studierenden sind in der Lage, die in diesem Modul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Grundlage für eigene Forschungstätigkeiten im weiteren Verlauf des Studiums und darüber hinaus einzusetzen.		Min.) und II. Gruppenpräsentation (20-30 Min.) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten)
Methoden der empirischen Politikwissenschaft <i>Methods of Empirical Political Science</i>	6	PF	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Methoden der empirischen Politikwissenschaft begründet auszuwählen, anzuwenden und darauf aufbauend eigenständig und sachgerecht Forschungsdesigns unter Einbindung von Forschungsmethoden zu konstruieren. Sie sind ferner in der Lage, die Potenziale und Limitationen ausgewählter Methoden zu diskutieren sowie digitale Methoden der empirischen Politikwissenschaft anzuwenden.	keine	Studienleistung: Präsentation (ca. 45 Min.) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen / ca. 20 Seiten)
Methoden und Wissenschaftstheorie <i>Empirical methods and theory of science</i>	6	WP	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die erkenntnistheoretischen Grundlagen der Politikwissenschaft als Sozialwissenschaft kritisch zu reflektieren. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Theorien und Befunde hinsichtlich ihres Informationsgehaltes, ihrer empirischen Prüfbarkeit, Erklärung, Prognose, Modellbildung, Evaluation und Intervention einzuordnen und zu bewerten. Sie sind ferner in der Lage, für die Möglichkeiten der empirischen Überprüfung ausgewählte (statistische) Verfahren anzuwenden.	keine	Studienleistung: Präsentation (ca. 45 Min.) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen / ca. 20 Seiten)

Forschungsprojekt Analyse und Vergleich in und von Weltregionen <i>Research project – Comparative area studies</i>	12	WP	Praxis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, eigenständig ein Forschungsvorhaben mit inhaltlichen Bezügen zum Schwerpunkt „Analyse und Vergleich in und von Weltregionen“ zu formulieren, ein angemessenes Forschungsdesign zu konzipieren sowie das Forschungsprojekt durchzuführen. Sie sind in der Lage, ihre wissenschaftliche Herangehensweise und ihre Ergebnisse angemessen darzustellen, zu präsentieren und zu diskutieren.	Teilnahmevoraussetzung ist die Absolvierung von mindestens einem der Module im Schwerpunkt „Analyse und Vergleich in und von Weltregionen“. Empfohlen ab dem 2. Semester	Modulteilprüfungen: I. a) Projektbericht (ca. 36.000 Zeichen/ 20 Seiten) (6 LP) oder b) Forschungsbericht (ca. 36.000 Zeichen/ 20 Seiten) (6 LP) und II. Gruppenpräsentation der Projektergebnisse (20-30 Min.) (6 LP)
Forschungsprojekt Gender-Forschung <i>Research project – Gender studies</i>	12	WP	Praxis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, eigenständig ein Forschungsvorhaben mit inhaltlichen Bezügen zum Schwerpunkt „Gender-Forschung“ zu formulieren, ein angemessenes Forschungsdesign zu konzipieren sowie das Forschungsprojekt durchzuführen. Sie sind in der Lage, ihre wissenschaftliche Herangehensweise und Ergebnisse angemessen darzustellen, zu präsentieren und zu diskutieren.	Teilnahmevoraussetzung ist die Absolvierung von mindestens einem der Module im Schwerpunkt „Gender-Forschung“. Empfohlen ab dem 2. Semester	Modulteilprüfungen: I. a) Projektbericht (ca. 36.000 Zeichen/ 20 Seiten) (6 LP) oder b) Forschungsbericht (ca. 36.000 Zeichen/ 20 Seiten) (6 LP) und II. Gruppenpräsentation der Projektergebnisse (20-30 Min.) (6 LP)
Forschungsprojekt Politische Ökonomie <i>Research project – Political economy</i>	12	WP	Praxis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, eigenständig ein Forschungsvorhaben mit inhaltlichen Bezügen zum Schwerpunkt „Politische Ökonomie“ zu formulieren, ein angemessenes Forschungsdesign zu konzipieren sowie das Forschungsprojekt durchzuführen. Sie sind in der Lage, ihre wissenschaftliche Herangehensweise und Ergebnisse angemessen darzustellen, zu präsentieren und zu diskutieren.	Teilnahmevoraussetzung ist die Absolvierung von mindestens einem der Module im Schwerpunkt „Politische Ökonomie“. Empfohlen ab dem 2. Semester	Modulteilprüfungen: I. a) Projektbericht (ca. 36.000 Zeichen/ 20 Seiten) (6 LP) oder b) Forschungsbericht (ca. 36.000 Zeichen/ 20 Seiten) (6 LP) und II. Gruppenpräsentation der Projektergebnisse (20-30 Min.) (6 LP)
<i>Berufspraktikum</i>	12	PF	Praxis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, berufliche Anwendungsfelder der Politikwissenschaft zu identifizieren und in einem Praktikum ihre Praxiserfahrung zu	keine	Modulprüfung: a) Praktikumsbericht (ca. 10.800

<i>Internship</i>				vertiefen sowie ihre Sozial- und Projektkompetenzen anzuwenden und weiterzuentwickeln.		Zeichen/ 6 Seiten) oder b) mündliche Einzelpräsentation (15 Min.) oder c) mündliche Gruppenpräsentation (30 Min.) unbenotetes Modul
Abschlussmodul: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen <i>Master Module:</i> <i>Comparative area studies</i>	24	WP	Ab- schluss	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ein Forschungsdesign zu einem selbst gewählten Thema mit inhaltlichen Bezügen zum Schwerpunkt „Analyse und Vergleich in und von Weltregionen“ zu konzipieren und das Forschungsprojekt eigenständig durchzuführen. Sie sind in der Lage, in einem Kolloquium erworbene Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens heranzuziehen und anzuwenden. Ferner sind sie hierdurch in der Lage, ihre eigene wissenschaftliche Leistung in angemessener Form schriftlich und mündlich darzustellen und zu diskutieren.	Teilnahmevoraussetzung ist die Absolvierung von mindestens einem der Module im Schwerpunkt „Analyse und Vergleich in und von Weltregionen“ aus den Studienbereichen 2a, 2b oder 2c. Die Zulassung zu Prüfungsleistungen kann erst erfolgen, wenn mindestens 60 Leistungspunkte erworben wurden.	Studienleistung: Einzelpräsentation einer Projektskizze (20-30 Min.) im Kolloquium Modulprüfung: Masterarbeit (108.000-144.000 Zeichen /60-80 Seiten)
Abschlussmodul: Gender-Forschung <i>Master Module: Gender studies</i>	24	WP	Abschluss	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ein Forschungsdesign zu einem selbst gewählten Thema mit inhaltlichen Bezügen zum Schwerpunkt „Gender-Forschung“ zu konzipieren und das Forschungsprojekt eigenständig durchzuführen. Sie sind in der Lage, in einem Kolloquium erworbene Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens heranzuziehen und anzuwenden. Ferner sind sie hierdurch in der Lage, ihre eigene wissenschaftliche Leistung in angemessener Form schriftlich und mündlich darzustellen und zu diskutieren.	Teilnahmevoraussetzung ist die Absolvierung von mindestens einem der Module im Schwerpunkt „Gender-Forschung“ aus den Studienbereichen 2a, 2b oder 2c. Die Zulassung zu Prüfungsleistungen kann erst erfolgen, wenn mindestens 60	Studienleistung: Einzelpräsentation einer Projektskizze (20-30 Min.) im Kolloquium Modulprüfung: Masterarbeit (108.000-144.000 Zeichen /60-80 Seiten)

					Leistungspunkte erworben wurden.	
<p>Abschlussmodul: Politische Ökonomie</p> <p><i>Master module: Political economy</i></p>	24	WP	Abschluss	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ein Forschungsdesign zu einem selbst gewählten Thema mit inhaltlichen Bezügen zum Schwerpunkt „Politische Ökonomie“ zu konzipieren und das Forschungsprojekt eigenständig durchzuführen. Sie sind in der Lage, in einem Kolloquium erworbene Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens heranzuziehen und anzuwenden. Ferner sind sie hierdurch in der Lage, ihre eigene wissenschaftliche Leistung in angemessener Form schriftlich und mündlich darzustellen und zu diskutieren.</p>	<p>Teilnahmevoraussetzung ist die Absolvierung von mindestens einem der Module im Schwerpunkt „Politische Ökonomie“ aus den Studienbereichen 2a, 2b oder 2c.</p> <p>Die Zulassung zu Prüfungsleistungen kann erst erfolgen, wenn mindestens 60 Leistungspunkte erworben wurden.</p>	<p>Studienleistung: Einzelpräsentation einer Projektskizze (20-30 Min.) im Kolloquium</p> <p>Modulprüfung: Masterarbeit (108.000-144.000 Zeichen /60-80 Seiten)</p>

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module verwendbar für Studienbereich: Methoden und Profil		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Rechtswissenschaft (FB 01) Exportmodulangebot	Alle Module der Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften für das Exportmodulangebot in Bachelor- und Masterstudiengänge	
M.A. Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik (FB 01)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre/ Business Administration (FB 02)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

B.Sc. Volkswirtschaftslehre/ Economics (FB 02)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.Sc. Economics of The Middle East (FB 02)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Soziologie (FB 03)	Studium Generale International	6
	Studium Generale Interdisziplinär	6
M.A. Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Philosophie (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Empirische Kulturwissenschaft (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Religionswissenschaft (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Sozial- und Kulturanthropologie (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Philosophie	Alle Exportmodule aus dem Paket „Export Basis intern“	
	Alle Exportmodule aus dem Paket „Export Aufbau“	
B.A. Politikwissenschaft	Alle Exportmodule aus dem Paket „2“	
	Alle Exportmodule aus dem Paket „4“	
M.A. Friedens- und Konfliktforschung (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Psychologie (FB 04)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Mag. Evangelische Theologie (FB 05)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Geschichte (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Geschichte der internationalen Politik (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Cultural Data Studies (FB 09)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie (FB 09)	Medienkultur	12
M.A. Deutschsprachige Literatur, Text – Kultur – Medien (FB 09)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Sprechwissenschaft und Phonetik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen (FB 09)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

StPO L3 (Lehramt Italienisch) (FB 10)	Alle Exportmodule des Studienfachs	
StPO L3 (Lehramt Französisch) (FB 10)	Alle Exportmodule des Studienfachs	
StPO L3 (Lehramt Spanisch) (FB 10)	Alle Exportmodule des Studienfachs	
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Nah- und Mitteloststudien (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Arabische Literatur und Kultur (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Iranistik (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Islamwissenschaft (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Semitistik und altorientalische Philologie (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Indologie (FB 10)	Indische Philosophie 1	6
	Indische Philosophie 2	6
	Indische Religionen 1	6
	Indische Religionen 2	6
	Indo-Tibetologie 1	6
	Zentrale Themen der indischen Philosophie	6
	Geschichte und Gesellschaft in Indien	6
	Aspekte der Buddhismuskunde	6
	Geschichte der Indologie	6
	Aspekte der indischen Literatur	6
	Buddhistische Erzählliteratur	6
	Jinistische Erzählliteratur	6
	Indische Wissenschaften	6
	Aspekte indischer Sprachen	6
	Aspekte der Tibetologie	6

	Hindi	12
	Tibetisch	12
B.Sc. Geographie (FB 19)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.Sc. Wirtschaftsgeographie (FB 19)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.Sc. Physikalische Geographie (FB 19)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (FB 21)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Abenteuer und Erlebnispädagogik (FB 21)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite gemäß § 6 veröffentlicht.

Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung
Englische Übersetzung
Internationale und transnationale Politik: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen
<i>International and transnational Politics: Analysis and Comparison between and of World Regions</i>
Internationale und transnationale Politik: Gender-Forschung
<i>International and transnational Politics: Gender studies</i>
Internationale und transnationale Politik: Politische Ökonomie
<i>International and transnational Politics: Political Economy</i>
Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktodynamiken: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen
<i>Social Structure Conflicts and political Conflict Dynamics: Analysis and Comparison between and of World Regions</i>
Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktodynamiken: Gender-Forschung
<i>Social Structure Conflicts and political Conflict Dynamics: Gender studies</i>
Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktodynamiken: Politische Ökonomie
<i>Social Structure Conflicts and political Conflict Dynamics: Political Economy</i>
Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen
<i>Democracy Theory, Democracy Research and critical Power Research: Analysis and Comparison between and of World Regions</i>
Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Gender-Forschung
<i>Democracy Theory, Democracy Research and critical Power Research: Gender studies</i>
Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Politische Ökonomie
<i>Democracy Theory, Democracy Research and critical Power Research: Political Economy</i>

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Politikwissenschaft“ absolvieren gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung während ihres Studiums ein Berufspraktikum.
- (2) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Scheitert dieses Bemühen, gilt §11 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2 Ziele des Praktikums

Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Politikwissenschaft aufweisen. Für Studierende des Masterstudiengangs „Politikwissenschaft“ eignen sich insbesondere Praktika in den Berufsfeldern gemäß § 2 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.
- (3) Bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle stehen Praktikumsdatenbanken auf der studiengangbezogenen Webseite zur Verfügung:
<https://www.uni-marburg.de/de/fb03/politikwissenschaft/studium/praktikumsberatung>
- (4) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Praktikums die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten des Moduls „Berufspraktikum“ zu konsultieren.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Im Rahmen des Moduls Berufspraktikum können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraumes der Einschreibung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satz 1 entscheidet die oder der Modulbeauftragte des Moduls Berufspraktikum.
- (2) Es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und 4. Semester zu absolvieren.
- (3) Das Pflichtpraktikum sollte bei Vollzeitbeschäftigung eine Dauer von mindestens 300 Stunden umfassen und möglichst ohne Unterbrechung innerhalb von 8 Wochen abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich. Jeder Block sollte mindestens vier Wochen betragen.

In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden. Hierbei sollte die wöchentliche Arbeitszeit im Berufspraktikum nicht unter 8 Stunden liegen; die Gesamtarbeitszeit des Praktikums muss eingehalten werden.

§ 5 Anerkennung

(1) Die oder der Modulbeauftragte des Moduls Berufspraktikum entscheidet im Auftrag des Direktoriums über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Auf Antrag können dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 der Praktikumsordnung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 6 Praktikumsnachweis und Prüfungsleistungen

(1) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Pflichtpraktikums wird von der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater aufgrund der Vorlage eines Praktikumszeugnisses bzw. einer Bescheinigung der Praktikumsstelle mit Angaben zu den Praktikumsstätigkeiten und den absolvierten Praktikumszeiten und -stunden sowie der erfolgreichen Absolvierung einer der unter Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen ausgestellt.

(2) Die Prüfungsleistungen können erbracht werden als:

(a) Praktikumsbericht. Dieser muss einen Umfang von ca. 10.800 Zeichen (6 Seiten) haben; er besteht aus den folgenden Teilen:

- Nachweis der Praktikumeinrichtung gemäß § 6 Abs. 1 dieser Praktikumsordnung,
- Kurzinformation (½ -1 Seite), die Auskunft gibt über: Name des Praktikumsanbieters, Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle, Dauer des Praktikums, Art der Vermittlung des Praktikums, weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes, Zahl der verfügbaren Praktikumsplätze beim Praktikumsanbieter, (Nicht-)Vergütung des Praktikums, Betreuung während des Praktikums durch den Praktikumsanbieter und
- Erfahrungsbericht (5-5 ½ Seiten) der Praktikantin oder des Praktikanten. Dieser Bericht umfasst: Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsrahmen, Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle, Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin, kritische und selbstreflexive Einschätzung des absolvierten Praktikums unter Einbeziehung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

(b) Einzelpräsentation. Diese Prüfungsform umfasst

- den Nachweis der Praktikumeinrichtung gemäß § 6 Abs. 1 dieser Praktikumsordnung sowie
- eine Kurzinformation wie unter § 6 Abs. 2 (a) beschrieben und
- eine mündliche Einzelpräsentation (15 Min.).

(c) Gruppenpräsentation. Diese Prüfungsform umfasst

- den Nachweis der Praktikumeinrichtung gemäß § 6 Abs. 1 dieser Praktikumsordnung sowie
- eine Kurzinformation wie unter § 6 Abs. 2 (a) beschrieben und
- eine mündliche Gruppenpräsentation (30 Min.).

§ 7 Rechte und Pflichten im Praktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumstätigkeit über arbeits- und berufsrechtliche Bestimmungen sowie über die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten informieren.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommenen Tätigkeiten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.
- Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

§ 8 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 9 Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter

(1) Das Institut für Politikwissenschaft ernennt eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten.

(2) Sie oder er berät in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Politikwissenschaft und der Fachstudienberatung bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten für angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung.